

99050209001000, 99050209001000

# Fahrschulerlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/434800297/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050209001000, 99050209001000
Leistungsbezeichnung I	Fahrschulerlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	03.09.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg2018dv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg2018dv/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlausbv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlausbv/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg2018dv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg2018dv/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlausbv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlausbv/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/index.html</a>
Teaser	Fahrschule eröffnen / Fahrschule betreiben
Volltext	<p>Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Klasse BE und zusätzlich in den Klassen A, CE und DE erteilt. Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber oder der Inhaberin einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Sollten mehrere Unterrichtsräume betrieben werden, muss für jeden zusätzlichen Raum eine Zweigstellenerlaubnis beantragt werden. Für den Antrag müssen Sie persönlich vorsprechen. Eine Vertretung ist nicht möglich.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Wenn Sie sich um eine Fahrschülerlaubnis bewerben wollen, müssen Sie bei der zuständigen Erlaubnisbehörde einen schriftlichen Antrag stellen, in</p>

## Modul

## Sachverhalt

dem Sie Namen und Anschrift der zukünftigen Fahrschule angeben und für welche Klasse(n) von Kraftfahrzeugen Sie die Fahrschülerlaubnis erwerben wollen. Außerdem sind dem Antrag beizufügen:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheines
- Unterlagen über die Tätigkeit als Fahrlehrer bzw. Fahrlehrerin
- eine Bescheinigung eines Trägers eines fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgangs über die Lehrgangsteilnahme
- eine Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschülerlaubnis erteilt wurde
- ein maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über Ihre Ausstattung
- eine Erklärung, dass die erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stehen
- eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge.
- Sie müssen außerdem die Erteilung eines Führungszeugnisses der Belegart OH zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes beantragen.

## Voraussetzungen

- Mindestalter 25 Jahre
- Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihn oder sie für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen.
- Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichten nach § 16 FahrlG nicht erfüllen kann.
- Besitz der Fahrlehrerlaubnis für die Klasse besitzen, für die er oder sie die Fahrschülerlaubnis beantragt.
- hauptberufliche Tätigkeit als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin von mindestens 2 Jahre im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber oder der Inhaberin einer Fahrschule
- Teilnahme an einem Lehrgang von mindestens 70 Stunden zu 45 Minuten über Fahrschulbetriebswirtschaft .
- Verfügung über erforderlichen Unterrichtsraum, die

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>erforderlichen Lehrmittel und die zur Fahrausbildung erforderlichen Lehrfahrzeuge.</p> <p>Gebühr: 102€ Für natürliche Personen Gebühr: 153€ für juristische Personen, gem. Ziff. 302.3 der Anlage zu § 1 GebOST.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Erlaubnisbehörde schriftlich beantragen. Örtlich zuständig ist die Erlaubnisbehörde Ihres Wohnsitzes, in Ermangelung eines Wohnsitzes die Ihres Aufenthaltsortes, in Ermangelung eines Wohnsitzes und eines Aufenthaltsortes die Ihres geplanten Beschäftigungsortes. Um das Verfahren zügig abschließen zu können, ist es vor allem notwendig, der Erlaubnisbehörde möglichst lückenlos alle notwendigen Unterlagen beziehungsweise Dokumente vorzulegen. Die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister erfolgt durch die Erlaubnisbehörde.</p> <p>Aufgrund der Komplexität der Voraussetzungen für eine Fahrschülerlaubnis wird empfohlen, persönlich in der zuständigen Behörde vorzusprechen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Es sind Fristen zu beachten. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Erlaubnisbehörde.</p>
weiterführende Informationen	<p>Dem Bewerber um eine Fahrschülerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis ist, die in diesem Staat zur selbständigen Fahrschülerausbildung berechtigt, oder eines in einem anderen Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur selbständigen Fahrschülerausbildung ist, wird abweichend von § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 FahrlG die Fahrschülerlaubnis der beantragten Klasse erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis der entsprechenden Klasse nach</p>

## Modul

## Sachverhalt

diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind. Berechtigt die bisherige Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern, wird gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 FahrlG ein entsprechender Zusatz angebracht. Unterscheidet sich die bisher erworbene Qualifikation von den im Inland vorgeschriebenen Anforderungen für die Aufnahme der Fahrlehrertätigkeit und wird der Unterschied durch vom Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse nicht ausgeglichen, so kann die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung gemäß § 2a Abs. 2 FahrlG abhängig gemacht werden. Ähnliches gilt für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung, die gemäß § 2a Abs. 3 FahrlG von einer vorherigen Eignungsprüfung abhängig gemacht werden kann, wenn wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Bewerbers und der im Inland geforderten Ausbildung und Prüfung bestehen. Nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Anpassungslehrgangs sowie an die Durchführung der Eignungsprüfung hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz festgelegt. Danach hat der Bewerber in dem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang schriftliche Übungsarbeiten anzufertigen sowie theoretischen und praktischen Probeunterricht zu erteilen. Gegenstand des Anpassungslehrgangs sind die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts und der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse sowie das deutsche Fahrlehrerrecht. Der Anpassungslehrgang wird von den nach § 22 des Fahrlehrergesetzes anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten durchgeführt. Die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung sowie aus Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.

## Modul

## Sachverhalt

- Bei einer juristischen Person (z. B. GmbH, UG) muss ein gesetzlicher Vertreter der juristischen Person (z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder UG) zur verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellt werden.
- Dieser muss nach dem Gesellschaftsvertrag allgemein alleinvertretungsberechtigt oder alleinvertretungsberechtigt für die Führung des Fahrschul-Ausbildungsbetriebes sein und die o. g. persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Die verantwortliche Leitung muss nach den Umständen, insbesondere bei Berücksichtigung der beruflichen Verpflichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass die Pflichten nach § 16 FahrlG erfüllt werden.

## Rechtsbehelf

In Niedersachsen ist ein Vorverfahren durch § 80 Nds. Justizgesetz nicht vorgesehen. Daher kein Widerspruch zulässig. Vielmehr ist direkt verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben.

## Kurztext

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

Landkreise und kreisfreie Städte, große selbständige Städte, selbständige Gemeinden

## Formulare

## Ursprungsportal

Apply for a driving school permit, Fahrschulerlaubnis beantragen